

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche an
der Mombacher Straße" vom 18. Mai 1987

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz
und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPflG) in
der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt ge-
ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983
(GVBl. S. 66) BS 791-1 - wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gemarkung Mainz, Flur 15, Flurstück
Nr. 3/2, Mombacher Straße 87, stehende und in der
anliegenden Karte gekennzeichnete Blutbuche (*Fagus
sylvatica* var. *atropunicea*) wird zum Naturdenkmal
bestimmt.
Zum Naturdenkmal gehört auch die für dessen Schutz
notwendige Umgebung, d. h. der um 5 m erweiterte
Traufbereich, soweit dieser nicht mit Gebäuden be-
standen ist.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung: "Blutbuche
an der Mombacher Straße".
- (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder An-
bringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze
stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innen-
fläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift
"Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner
besonderen Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen
verboten, die geeignet sind, den Charakter des Natur-
denkmales zu verändern oder den besonderen Schutzzweck
(§ 2) zu gefährden:

1. das Ausästen des Baumes;
2. das Beschädigen oder Beseitigen der Rinde;
3. das Verletzen oder Beseitigen des Wurzelwerkes;
4. das Roden des Baumes;

5. Maßnahmen vorzunehmen, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;
6. die Anwendung von Bioziden sowie Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf des Baumes beeinträchtigen können;
7. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
8. das Lagern von Stoffen aller Art;
9. das Befahren der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
10. das Versiegeln von Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
11. die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
13. die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Naturdenkmals dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen oder Handlungen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) Genehmigungen zu § 3 Nr. 11 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.
- (3) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

§ 5

Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Nr. 1 den Baum ausästet;
 2. § 3 Nr. 2 die Rinde beschädigt oder beseitigt;
 3. § 3 Nr. 3 das Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt;
 4. § 3 Nr. 4 den Baum rodet;
 5. § 3 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;
 6. § 3 Nr. 6 Biozide sowie Wirkstoffe anwendet, die den Entwicklungsablauf des Baumes beeinträchtigen können;
 7. § 3 Nr. 7 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
 8. § 3 Nr. 8 Stoffe aller Art lagert;
 9. § 3 Nr. 9 die geschützte Umgebung des Naturdenkmals befährt;
 10. § 3 Nr. 10 Flächen in der Geschützten Umgebung des Naturdenkmals versiegelt;
 11. § 3 Nr. 11 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche erweitert oder errichtet;
 12. § 3 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;

13. § 3 Nr. 13 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;

14. § 4 Nr. 3 der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohenden Schäden nicht unmittelbar anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645).

§ 8 *)

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft.

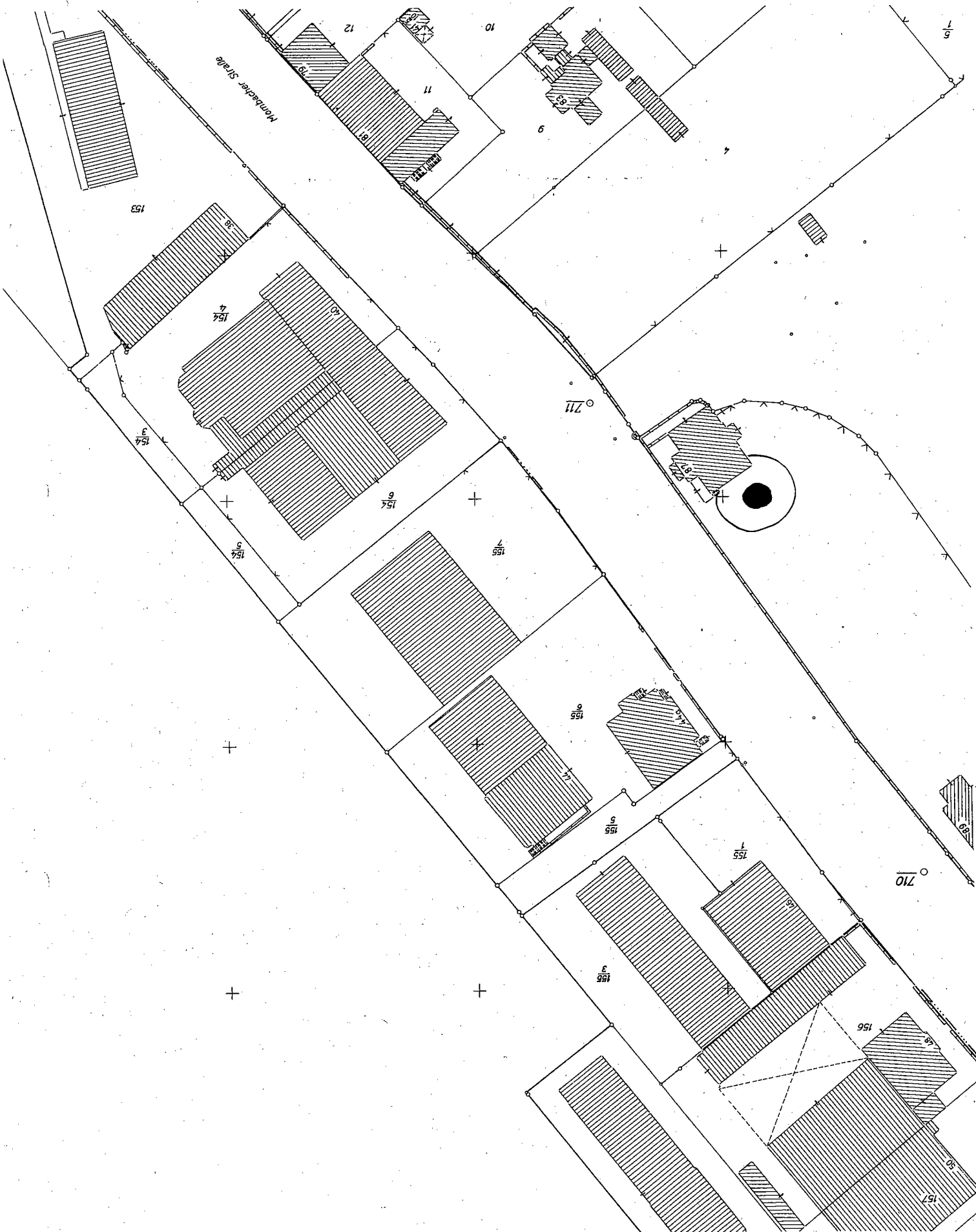
Anlage:
Karte mit Grenzeintragung

Mainz, den 18.05.1987
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 20.05.1987



67.2

171